

Gesetzesänderung: Anmeldung zum Transparenzregister nunmehr zwingend- Sie sind von allen Wohnungsunternehmen zu beachten

Das Wichtigste:

Das Transparenzregister im Sinne des Geldwäschegesetzes wird vom Auffangregister zum Vollregister ausgestaltet. Dadurch müssen durch unsere Mitgliedunternehmen in Zukunft stets separate Meldungen zum Transparenzregister erfolgen, auch wenn die entsprechenden Angaben aus anderen Registern, wie dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, elektronisch abrufbar sind. Es gibt entsprechende Übergangsfristen.

Was ist neu?

Aufgrund der Neuregelung müssen stets (entgegen der bisherigen Rechtslage) separate Meldungen zum Transparenzregister erfolgen, auch wenn die entsprechenden Angaben aus anderen Registern, wie dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, elektronisch abrufbar sind.

Welche Auswirkungen hat die Änderung?

Das deutsche Transparenzregister war bisher als Auffangregister ausgestaltet. Sofern alle erforderlichen Daten zu den sog. wirtschaftlich Berechtigten (Vorstand; Geschäftsführer) aus anderen Registern, wie dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister elektronisch abrufbar waren, war eine separate Meldung dieser Daten zum Transparenzregister **bisher entbehrlich**. Das Geldwäschegesetz fingierte insoweit die Meldung zum Transparenzregister (§ 20 Abs. 2 GwG).

Nahezu alle der in unseren regionalen Prüfungsverbänden organisierten Wohnungsgenossenschaften fielen unter die Meldefiktion in § 20 Abs. 2 GwG. Aufgrund des Streubesitzes galten in der Regel die Vorstände gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte, zu denen sich die erforderlichen Angaben bereits aus dem Genossenschaftsregister ergaben.

Auch die Mehrzahl der in unseren Regionalverbänden organisierten Wohnungsgesellschaften fielen aufgrund einer kommunalen Beteiligung von mehr als 75 % unter die Meldefiktion. Auch hier galten in der Regel die vertretungsberechtigten Organe als wirtschaftlich Berechtigte, zu denen sich die erforderlichen Angaben bereits aus dem Handelsregister ergaben.

Im Umfeld eines Wohnungsunternehmens werden oft eingetragene Vereine gegründet, bei denen aufgrund des Streubesitzes in der Regel ebenfalls die Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Auch diesen, oft vom Ehrenamt getragenen Vereinen, kam die Meldefiktion zugute.

Diese Praxis wurde nun geändert. Das Transparenzregister wird zu einem Vollregister ausgestaltet.

Dies erfolgte durch Streichung der sog. Meldefiktion in § 20 Abs. 2 GwG. Mit dem Vollregister müssen künftig die Daten zu allen wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar im Transparenzregister eingetragen und digital einsehbar sein. Einzig für Vereine wurde im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss eine Sonderregelung installiert.

Durch die Streichung der Meldefiktion müssen in Bezug auf Genossenschaften und Gesellschaften stets separate Meldungen der Daten zum Transparenzregister erfolgen, auch wenn diese Angaben aus anderen Registern, wie dem Genossenschafts- oder Handelsregister elektronisch abrufbar sind. Neben den originären Meldungen müssen die betroffenen Unternehmen zusätzlich zu den Daten im Genossenschafts- oder Handelsregister die Daten im Transparenzregister entsprechend aktuell halten.

Für eingetragene Vereine nach § 21 BGB erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer separaten Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG bedarf.

Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins als wirtschaftliche Berechtigte im Transparenzregister erfasst. Die auf diese Weise eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat. Eine Eintragung durch die registerführende Stelle erfolgt erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.

Übergangsregelungen für sog. „Altfälle“

Die Änderung ist am 1. August 2021 in Kraft treten. Allerdings gibt es für sog. "Altfälle" eine Übergangsregelung. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis einschließlich zum 31. Juli 2021 aufgrund der sog. Meldefiktion nicht zur separaten Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet waren, haben die Meldungen zum Transparenzregister wie folgt vorzunehmen:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,

- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt **bis zum 30. Juni 2022**,

- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Übergangsregelung zur Aussetzung der Bußgeldvorschrift

Auch für die Anwendung der entsprechenden Bußgeldvorschrift gibt es eine Übergangsregelung. Auf juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis einschließlich zum 31. Juli 2021 aufgrund der sog. Meldefiktion nicht zur separaten Eintragung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet waren, ist die Anwendung Bußgeldvorschrift wie folgt vorübergehend ausgesetzt:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,

- **sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt bis zum 30. Juni 2023**,

- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

Vgl. zusätzlich die nebenstehende FAQ-Liste des GdW. Das Bundesverwaltungsamt hat weitergehende aktuelle Anwendungshinweise veröffentlicht.